

FAQ` s – Direktauftrag

Informationen zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, anzuwenden von Behörden, Betrieben und Einrichtungen des Landes

Wer kann Liefer- und Dienstleistungen direkt beauftragen?

Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) haben alle Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes (Landeseinrichtungen), die § 55 LHO unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben und die Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften, die Möglichkeit, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro (netto) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu beschaffen (Direktauftrag).

Muss bei einem Direktauftrag ein Vergabeverfahren durchgeführt werden?

Nein. Ein Direktauftrag ist zwar auch ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts, allerdings erfolgt die Beschaffung ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Jedoch sind bei der Bedarfsfeststellung und der Bedarfsentscheidung die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es müssen weder Fristen festgelegt, noch müssen Vergabeunterlagen oder eine Leistungsbeschreibung erstellt werden. Es gilt kein Verhandlungsverbot. Auch der Grundsatz der Produktneutralität findet keine Anwendung.

Wie können bei einem Direktauftrag die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden?

Die Beschaffungsstelle muss entsprechend der zu beschaffenden Leistung durch angemessene Schritte überprüfen, was ein marktgerechter Preis für die zu beschaffende Leistung ist, um dann die Beschaffung zu möglichst wirtschaftlichen Konditionen – im Sinne eines möglichst guten Preis-Leistungs-Verhältnisses – durchzuführen. Die Beschaffungsstellen müssen sich am Markt über das in Betracht kommende Waren- und Dienstleistungsangebot informieren und auf dieser Grundlage einen Auftrag erteilen. Im Vorfeld der Beschaffung sind Marktrecherchen bzw. Preisvergleiche durchzuführen (zum Beispiel im Internet, Angebote aus Prospekten bzw. Katalogen, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen). Empfehlenswert ist der Vergleich der Angebote von drei Anbietern, um dann unmittelbar die Leistung zu beschaffen bzw. zu beauftragen.

Kann bei guten Erfahrungen immer das gleiche Unternehmen beauftragt werden?

Nein. Bei Direktaufträgen gleicher Art soll die Beschaffungsstelle zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (Wechselgebot) und ebenso bislang nicht berücksichtigte Konkurrenten am Markt in geeigneten Fällen berücksichtigen. Auch beim Direktauftrag ist ein Mindestmaß an Wettbewerb sicherzustellen, um ein „Hoflieferantentum“ zu vermeiden. Ausnahmen vom Wechselgebot sind im Sinne einer Korruptionsprävention angemessen zu dokumentieren.

Können Verträge auch mündlich abgeschlossen werden?

Verträge können schriftlich oder mündlich geschlossen werden, es sei denn, die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben. Aus Nachweis- und Beweiszwecken ist jedoch die Schriftform unbedingt empfehlenswert. Es ist ratsam, einen Mustervertrag vorzugeben, in dem beschrieben ist, welche Leistung beschafft werden soll und der alle notwendigen Vertragsinhalte (z. B. Zahlungsfristen, Lieferfristen, Lieferort, Lieferzeit, Haftung) enthält. So können auch besondere Vertragsbedingungen berücksichtigt werden.

Ist eine Dokumentation erforderlich?

Ja. Die Dokumentation muss aber nicht so umfangreich sein wie ein Vergabevermerk. Bei Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann von diesem Dokumentationsumfang abgesehen werden. Es wird daher regelmäßig ausreichend sein, E-Mails, in denen Preise erfragt worden sind, oder Prospekte oder ausgedruckte Screenshots aus dem Internet zu Angeboten auszudrucken und formlos zu den betreffenden Unterlagen des Einkaufs (Bestellungen o.ä.) zu nehmen.

Kann man einen Direktauftrag auch bei Gegenständen durchführen, die der gemeinsamen Beschaffung durch das LZBW unterliegen?

Nein.

Muss beim Direktauftrag das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) beachtet werden?

Nein. Der Anwendungsbereich des LTMG ist nach Wortlaut und Systematik des § 2 Absatz 1 LTMG nur bei formellen Vergabeverfahren eröffnet.

Ist bei Direktaufträgen das Wettbewerbsregistergesetz anzuwenden?

Es wird empfohlen, bei Überschreiten der Aufgreifschwelle von 30.000 Euro (netto) vor der Beauftragung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Unternehmen, an das der Auftrag erteilt werden soll, vorhanden sind. Hierfür spricht der Schutz des fairen Wettbewerbs. Zudem leistet das Wettbewerbsregister einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

Sind Direktaufträge an die Vergabestatistik zu melden?

Ja, nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gilt die Wertgrenze bei Vergaben ab 25.000 Euro (netto) zur Meldung an die Vergabestatistik auch für Direktaufträge.

Hinweis: Bei der Erfassung ist bei der Angabe der Verfahrensart für den Direktauftrag „Sonstige Verfahren“ auszuwählen.

Ist beim Direktauftrag die Binnenmarktrelevanz zu prüfen?

Ja. Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen sind unabhängig von den in Baden-Württemberg geltenden Wertgrenzen die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Dies gilt auch für Direktaufträge. Hinweise zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen finden sich in der [Mitteilung der Kommission 2006/C 179/02](#).

Soll beim Direktauftrag die Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard beachtet werden?

Es kommt darauf an. Um eine Einflussnahme der Technologie von L. Ron Hubbard über öffentliche Aufträge zu unterbinden, soll bei der Beauftragung von Werbeaufträgen, Heranziehung externer IT-Beratung, Beauftragung von

Unternehmensberatungsfirmen und externer Fort- und Weiterbildung die Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard auch bei Direktaufträgen gefordert werden (siehe Anlage 1 VwV Beschaffung).

Wie können beim Direktauftrag Start-ups beauftragt werden?

Bis 30.09.2027 sind im Rahmen eines Pilotprojekts Direktaufträge an Start-ups möglich (siehe Nummer 4.2 VwV Beschaffung), wenn der Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegt (derzeit 221.000 Euro). Start-ups werden dabei definiert als „junge innovative Unternehmen mit Wachstumsambitionen“, die sich durch ein innovatives Geschäftsmodell, ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung auszeichnen und außerdem Skalierungspotenzial aufweisen, also das Potenzial „zu wachsen und sich zu entwickeln“.

Ist bei Direktaufträgen die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in den Vertrag einzubeziehen?

Es wird empfohlen, die VOL/B in den Vertrag einzubeziehen.

Ist bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen auch bei Direktaufträgen zwingend eine Vertragsbedingung hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen beziehungsweise Sicherheitsvorfällen aufzunehmen?

Ja. Bei der Vergabe von IT-Dienstleistungen ist auch bei Direktaufträgen zwingend eine Vertragsbedingung hinsichtlich der Pflicht zur Meldung von Cyberangriffen beziehungsweise Sicherheitsvorfällen aufzunehmen (siehe Anlage 4 VwV Beschaffung).

Sind bei Direktaufträgen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) in den Vertrag einzubeziehen?

Die EVB-IT sind in der Regel auch bei einer Beauftragung im Rahmen eines Direktauftrages einzubeziehen und damit zum Vertragsbestandteil zu machen. Die Anwendungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der geschätzte Auftragswert 10.000 Euro (netto) nicht übersteigt. Die Beschaffungsstellen entscheiden in solchen Fällen nach eigenem Ermessen, ob dem abzuschließenden Vertrag die EVB-IT zu Grunde gelegt werden.

Sind bei Direktaufträgen die Regelungen über die Sicherheitserklärung gemäß §13 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) aufzunehmen?

Ja. Die Regelungen über die Sicherheitserklärung gemäß § 13 LSÜG sind auch bei Direktaufträgen aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und zum Schutz von Verschlussachen in den Vertrag aufzunehmen, sofern das LÜSG Anwendung findet.

Ist bei Direktaufträgen die Geltung der Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg (ZRE) zu vereinbaren?

Die Geltung der ZRE ist bei Direktaufträgen in den Fällen zu vereinbaren, in denen der Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich den ZRE zu verwenden hat.

Gelten die Grundsätze für Direktaufträge auch bei der Beauftragung von Start-ups im Rahmen des Pilotprojekts?

Ja. Die Grundsätze für Direktaufträge gelten auch bei der Beauftragung von Start-ups im Rahmen des Pilotprojekts nach der VwV Beschaffung.